

# Information

## Information für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Hinblick auf eine Begutachtung

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Personen, die sich Begutachtungen unterziehen müssen, auf ihre Rechte aufmerksam machen.



**1.** In vielen Fällen sollten den zu begutachtenden Personen (Betroffene) vom entsprechenden Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherung) drei Gutachter/innen zur Auswahl vorgeschlagen werden (§ 14 SGB IX, Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch; Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Betroffene können beantragen, dass eine andere/ein anderer Gutachter/in herangezogen wird.

Frauen sollten eine Gutachterin wählen oder vorschlagen können (§§ 1, 9 SGB IX). Dem Vorschlag kann die Behörde folgen, wenn keine sachlichen Gründe dagegen sprechen.

Sie können also, wenn Sie mit dem Vorschlag des Sozialleistungsträgers nicht einverstanden sind, selbst z. B. eine Gutachterin vorschlagen.

**2.** Nach Auffassung der Landesärztekammer Westfalen-Lippe sollen Gutachter/innen einen Beistand in der Begutachtungssituation zulassen, wenn dies gewünscht wird, sofern nicht triftige Gründe (Verfälschung oder Beeinträchtigung der Ergebnisfindung) dagegen sprechen (s. a. § 13 Abs. 4 SGB X, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz).

Sprechen Sie also den Gutachter/die Gutachterin vorher darauf an, wenn Sie eine Vertrauensperson mitbringen möchten. Sofern hiergegen Bedenken geltend gemacht werden, lassen Sie sich das ruhig erläutern und erklären Sie auch Ihre Bedürfnisse – vielleicht lässt sich doch noch eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung finden.

**3.** Die Gutachter/innen sollten Betroffene informieren, dass sie in der Regel ein Recht auf Akteneinsicht haben (§ 25 SGB X). Im Sinne eines vertrauensbildenden Umgangs ist es sinnvoll, wenn die Gutachter/innen den Inhalt des Gutachtens bereits im Vorfeld mit den Betroffenen durchsprechen.

Sie können also den Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherung) um Akteneinsicht bitten und das Gutachten sogar kopieren (ggf. entstehen Kopierkosten).

Nach unserer Information ist es eines der wichtigsten Anliegen der Neufassung des Sozialgesetzbuches IX, den zu begutachtenden Personen mehr Möglichkeiten der persönlichen Einflussnahme zu geben und die Gefahr zu sehr zum „Objekt“ gemacht zu werden einzudämmen. Dieses Anliegen des Gesetzgebers greifen wir mit diesem Informationsblatt auf.

**TRIALOG BIELEFELD  
IN ZUSAMMENARBEIT MIT  
DER BESCHWERDESTELLE  
FÜR PSYCHIATRIE  
BIELEFELD**

c/o Patientenstelle im  
Gesundheitsladen  
Bielefeld e. V.,  
August-Bebel-Straße 16  
33602 Bielefeld  
Telefon: 0521/13 35 61  
Telefax: 0521/17 61 06  
Sprechstunde:  
donnerstags 15-17 Uhr